

Aktenzahl: 0072-2024-3

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom 17. Dezember 2024 mit der die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Atzenbrugg erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen der § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) wird folgende

Nebengebührenordnung, Dienstbekleidungs Vorschrift und Verordnung über die Gewährung von Sonderurlaub

beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung ist auf alle Bediensteten der Marktgemeinde Atzenbrugg mit Eintritt ab 1.1.2025 anzuwenden, sowie jenen, die aufgrund der Optionserklärung in das NÖ GBedG 2025 optieren.

§ 2

a) Qualitative Leistungszulagen

Der durch Gemeinderatsbeschluss mit der Aufsicht der Gemeindearbeiter betraute Bedienstete erhält eine Partieführerzulage in der Höhe von 8,5 % des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1 monatlich.

Der mit den Buchhaltungen der KommReal Atzenbrugg GmbH., der gesamten Buchhaltung des Schlosses (inkl. Bankomat, Registrierkassa, Vermietungen, etc.) und der NMS-Gemeinde betraute Gemeindebedienstete erhält monatlich 18% des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 1. Sind mehrere Bedienstete damit beschäftigt, so wird der Betrag aliquot aufgeteilt.

b) Erschwerniszulage

(für Tätigkeiten wie Winterdienst, Erd- und Bauarbeiten, Baumschneidearbeiten u. dgl.)

Die im Außendienst der Gemeinde beschäftigten Gemeindearbeiter erhalten eine Erschwerniszulage in der Höhe von 11% des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1 monatlich.

Der mit der Aushebung einer Erdgrabstelle beschäftigte Gemeindearbeiter erhält 5,3 % des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1 je Grabstelle. Sind mehrere Gemeindearbeiter damit beschäftigt, so wird der Betrag aliquot aufgeteilt.

c) Schmutzzulage

Die Gemeindearbeiter erhalten eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 2,6% des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe T1, Entlohnungsstufe 1, als Abgeltung für die Arbeiten an den Pumpwerken, verstopften Kanälen und Kanalschächten, Räumung von Sickerbecken, Auffangbecken und Wasserläufen, sowie sonstiger mit Schmutz verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Der Standesbeamte und dessen Stellvertreter erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf im Monat April eines jeden Jahres eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 35 % des Entgeltansatzes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 1. Dieser Betrag wird im Verhältnis der vorgenommenen Trauungen aufgeteilt.

§ 4

Hinsichtlich der Regelungen für Dienst- und Arbeitsbekleidung, Sonderurlaub und Dienstfreistellung sowie Gehaltsvorschüsse wird auf die bestehende Verordnung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO, LGBl 2400) und des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 verwiesen.

§ 5

Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Bedienstete den Gemeinderat zur Entscheidung anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem dafür zuständigen Gericht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt 1.1.2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Beate Jilch

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beate Jilch'.

Angeschlagen am: 17. Dezember 2024
Abzunehmen am: 7. Jänner 2025
Abgenommen am: